

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission  
SR813.11 Chemikalienverordnung



## 110504909 Puma extra

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: -
1.0	08.03.2023	PR-1108642	Datum der ersten Ausgabe: 08.03.2023

(CLP\_CH)

---

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname : Puma extra

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemisches : Landwirtschaftsindustrie  
Herbizid  
PC27: Pflanzenschutzmittel

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : Omya (Schweiz) AG AGRO  
Baslerstrasse 42  
4665 Oftringen

Telefon : +41627892929

Telefax : +41627892077

E-Mailadresse der für SDB verantwortlichen Person : sdb.ch@omya.com

Verantwortliche/ausstellende Person : Omya (Schweiz) AG, Produkt Sicherheit, 4665 Oftringen, Schweiz.

#### 1.4 Notrufnummer

Auskunftsgebender Bereich : Notfalldienst: Telefon 145, Tox Info Suisse

---

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Sensibilisierung durch Hautkontakt, Kategorie 1 H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Langfristig (chronisch) H411: Giftig für Wasserorganismen, mit

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission  
SR813.11 Chemikalienverordnung



## 110504909 Puma extra

Version 1.0 (CLP\_CH)      Überarbeitet am: 08.03.2023      SDB-Nummer: PR-1108642      Datum der letzten Ausgabe: -  
Datum der ersten Ausgabe: 08.03.2023

---

gewässergefährdend, Kategorie 2      langfristiger Wirkung.

### 2.2 Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme :



Signalwort : Gefahr

Gefahrenhinweise : H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.  
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Ergänzende Gefahrenhinweise : EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Sicherheitshinweise : P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

#### Prävention:

P261 Einatmen von Staub/ Rauch/ Gas/ Nebel/ Dampf/ Aerosol vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe tragen.

#### Reaktion:

P333 + P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P362 + P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.

#### Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Fenoxaprop-p-ethyl

Reaction mass aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)

#### Zusätzliche Kennzeichnung

EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

SP 1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. (Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen/Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.).

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission  
SR813.11 Chemikalienverordnung



## 110504909 Puma extra

Version 1.0 (CLP\_CH)      Überarbeitet am: 08.03.2023      SDB-Nummer: PR-1108642      Datum der letzten Ausgabe: -  
Datum der ersten Ausgabe: 08.03.2023

### 2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2 Gemische

#### Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr. Registrierungsnummer	Einstufung	Konzentration (% w/w)
Loesungsmittelnaphtha (Erdoel), schwere aromatische	64742-94-5 265-198-5 649-424-00-3	Asp. Tox. 1; H304 Aquatic Chronic 2; H411	> 25
Alcohols, C11-14-iso-, C13-rich, ethoxylated	78330-21-9	Acute Tox. 4; H302 Eye Dam. 1; H318 Aquatic Chronic 3; H412  Schätzwert Akuter Toxizität  Akute orale Toxizität: 1.350 mg/kg	>= 10 - < 25
Mefenpyr-diethyl	135590-91-9	Aquatic Chronic 2; H411	7,14
Fenoxaprop-p-ethyl	71283-80-2 607-707-00-9	Skin Sens. 1; H317 STOT RE 2; H373 (Niere) Aquatic Acute 1; H400	6,57

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission  
SR813.11 Chemikalienverordnung



## 110504909 Puma extra

Version 1.0 (CLP\_CH)      Überarbeitet am: 08.03.2023      SDB-Nummer: PR-1108642      Datum der letzten Ausgabe: -  
Datum der ersten Ausgabe: 08.03.2023

		Aquatic Chronic 1; H410 ----- M-Faktor (Akute aquatische Toxizität): 1 M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität): 1	
Reaction mass aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)	55965-84-9  613-167-00-5 01-2120764691-48-XXXX	Acute Tox. 3; H301 Acute Tox. 2; H330 Acute Tox. 2; H310 Skin Corr. 1C; H314 Eye Dam. 1; H318 Skin Sens. 1A; H317 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410 EUH071 ----- M-Faktor (Akute aquatische Toxizität): 100 M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität): 100 ----- Spezifische Konzentrationsgrenz werte Skin Corr. 1C; H314 >= 0,6 % Skin Irrit. 2; H315 0,06 - < 0,6 % Eye Irrit. 2; H319 0,06 - < 0,6 % Skin Sens. 1A; H317 >= 0,0015 % Eye Dam. 1; H318 >= 0,6 %	>= 0,0015 - < 0,06
Substanzen mit einem Arbeitsplatzexpositionsgrenzwert :			
glycerol	56-81-5 200-289-5		> 1

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission  
SR813.11 Chemikalienverordnung



## 110504909 Puma extra

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: -
1.0	08.03.2023	PR-1108642	Datum der ersten Ausgabe: 08.03.2023
(CLP_CH)			

---

---

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise : Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.  
Betroffenen in stabile Seitenlage bringen, zudecken und warm halten.  
Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen.  
Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.  
Arzt konsultieren.  
Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.
- Nach Einatmen : An die frische Luft bringen.  
Betroffenen warm und ruhig lagern.  
Sofort einen Arzt oder ein Behandlungszentrum für Vergiftungsfälle verständigen.
- Nach Einatmen der Brandgase, Zersetzungsprodukte oder Staub im Unglücksfall an die frische Luft gehen.  
Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.
- Nach Hautkontakt : Beschmutzte Kleidung entfernen. Mit Wasser und Seife waschen.  
Abwaschen mit:  
Polyethylenglykol 400.  
Bei Auftreten einer andauernden Reizung, ärztliche Betreuung aufsuchen.
- Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen.  
Mit Seife und viel Wasser abwaschen.  
Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.
- Nach Augenkontakt : Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern.  
Kontaktlinsen nach den ersten 5 Minuten Spülung entfernen und weiterspülen.  
Bei Reizung Augenarzt konsultieren.
- Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen.  
Kontaktlinsen entfernen.  
Unverletztes Auge schützen.  
Auge weit geöffnet halten beim Spülen.  
Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission  
SR813.11 Chemikalienverordnung



## 110504909 Puma extra

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: -
1.0	08.03.2023	PR-1108642	Datum der ersten Ausgabe: 08.03.2023
(CLP_CH)			

---

Nach Verschlucken : KEIN Erbrechen herbeiführen.  
Bei Verschlucken sofort ein Behandlungszentrum für  
Vergiftungsfälle oder einen Arzt verständigen.  
Mund mit Wasser ausspülen.  
Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund  
einflößen.

Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser  
nachtrinken.  
KEIN Erbrechen herbeiführen.  
Weder Milch noch alkoholische Getränke verabreichen.  
Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund  
einflößen.  
Arzt aufsuchen.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome : Kopfschmerzen  
Schwindel  
Übelkeit

Risiken : Gefahr von schweren Lungenschäden (bei Aspiration).  
  
Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Es gibt kein spezifisches Gegengift.

---

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)  
Wassersprühstrahl  
Trockenlöschmittel  
Schaum

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel : Wasservollstrahl

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung : giftige Gase/Dämpfe  
Cyanwasserstoff (Blausäure)

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission  
SR813.11 Chemikalienverordnung



## 110504909 Puma extra

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: -
1.0	08.03.2023	PR-1108642	Datum der ersten Ausgabe: 08.03.2023
(CLP_CH)			

---

Stickoxide (NO<sub>x</sub>)  
Chlorwasserstoffgas

Ablaufendes Wasser von der Brandbekämpfung nicht ins  
Abwasser oder in Wasserläufe gelangen lassen.

Gefährliche  
Verbrennungsprodukte : Kohlenstoffoxide  
Gefährliche Zersetzungsprodukte wegen unvollständiger  
Verbrennung

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere  
Schutzausrüstung für die  
Brandbekämpfung : Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät  
tragen.

Weitere Information : Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in  
die Kanalisation gelangen.  
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen  
entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt  
werden.

---

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene  
Vorsichtsmaßnahmen : Persönliche Schutzausrüstung verwenden.  
Für angemessene Lüftung sorgen.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen  
lassen.  
Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies  
ohne Gefahr möglich ist.  
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation  
die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B.  
Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel,  
Sägemehl).  
Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter  
geben.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission  
SR13.11 Chemikalienverordnung



## 110504909 Puma extra

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: -
1.0	08.03.2023	PR-1108642	Datum der ersten Ausgabe: 08.03.2023
(CLP_CH)			

---

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Nicht anwendbar

---

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Hinweise zum sicheren Umgang : Ein Überschreiten der vorgegebenen Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) vermeiden (siehe Abschnitt 8).  
Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.  
Personen, die an Hautsensibilisierungsproblemen, Asthma, Allergien, chronischen oder wiederholten Atemkrankheiten leiden, sollten bei keiner Verarbeitung eingesetzt werden, bei der dieses Gemisch gebraucht wird.  
Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen.  
Spülwasser ist in Übereinstimmung mit örtlichen und nationalen behördlichen Bestimmungen zu entsorgen.
- Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz : Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.
- Hygienemaßnahmen : Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Bei der Arbeit nicht rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Anforderungen an Lagerräume und Behälter : An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern.
- Zusammenlagerungshinweise : Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
- Lagerklasse (TRGS 510) : 10, Brennbare Flüssigkeiten
- Weitere Informationen zur Lagerbeständigkeit : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine Daten verfügbar

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission  
SR813.11 Chemikalienverordnung



## 110504909 Puma extra

Version 1.0 (CLP\_CH) Überarbeitet am: 08.03.2023 SDB-Nummer: PR-1108642 Datum der letzten Ausgabe: - Datum der ersten Ausgabe: 08.03.2023

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

##### Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der Exposition)	Zu überwachende Parameter	Grundlage
glycerol	56-81-5	MAK-Wert (einatembarer Staub)	50 mg/m <sup>3</sup>	CH SUVA
	Weitere Information: Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.			
		KZGW (einatembarer Staub)	100 mg/m <sup>3</sup>	CH SUVA
	Weitere Information: Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.			
Reaction mass aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)	55965-84-9	MAK-Wert (einatembarer Staub)	0,2 mg/m <sup>3</sup>	CH SUVA
	Weitere Information: Sensibilisatoren, die mit S gekennzeichneten Substanzen führen besonders häufig zu Überempfindlichkeitsreaktionen (allergischen Krankheiten)., Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.			
		KZGW (einatembarer Staub)	0,4 mg/m <sup>3</sup>	CH SUVA
	Weitere Information: Sensibilisatoren, die mit S gekennzeichneten Substanzen führen besonders häufig zu Überempfindlichkeitsreaktionen (allergischen Krankheiten)., Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.			

##### Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Anwendungsbereich	Expositionsweg	Mögliche Gesundheitsschäden	Wert
glycerol	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	56 mg/m <sup>3</sup>
	Verbraucher	Einatmung	Langzeit - lokale Effekte	33 mg/m <sup>3</sup>
	Verbraucher	Verschlucken	Langzeit - systemische Effekte	229 mg/kg

##### Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission  
SR813.11 Chemikalienverordnung



## 110504909 Puma extra

Version 1.0 (CLP\_CH)      Überarbeitet am: 08.03.2023      SDB-Nummer: PR-1108642      Datum der letzten Ausgabe: -  
Datum der ersten Ausgabe: 08.03.2023

Stoffname	Umweltkompartiment	Wert
glycerol	Süßwasser	0,885 mg/l
	Meerwasser	0,0885 mg/l
	Abwasserkläranlage	1000 mg/l
	Boden	0,141 mg/kg

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Persönliche Schutzausrüstung

- Augenschutz : Augenspülflasche mit reinem Wasser  
Dicht schließende Schutzbrille
- Handschutz  
Material : Nitrilkauschuk  
Durchbruchzeit : > 480 min  
Handschuhdicke : > 0,4 mm  
Richtlinie : Die Ausrüstung sollte EN 374 entsprechen  
Schutzindex : Klasse 6
- Anmerkungen : Schutzhandschuhe aus Polyvinylalkohol oder Nitril-butylkauschuk Lösemittelbeständige Handschuhe Die ausgewählten Schutzhandschuhe müssen die Spezifikationen der EG-Richtlinie 2016/425 und die davon abgeleitete Norm EN 374 erfüllen. Handschuhe vor dem Ausziehen mit Wasser und Seife reinigen.
- Haut- und Körperschutz : Undurchlässige Schutzkleidung  
Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.
- Atemschutz : Bei der Entwicklung von Dämpfen Atemschutz mit anerkanntem Filtertyp verwenden.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- Physikalischer Zustand : flüssig (20 °C, 1.013 hPa)
- Farbe : beige  
Weißlich
- Geruch : muffig

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission  
SR813.11 Chemikalienverordnung



## 110504909 Puma extra

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: -
1.0	08.03.2023	PR-1108642	Datum der ersten Ausgabe: 08.03.2023
(CLP_CH)			

---

Flammpunkt	:	> 100 °C
Zersetzungstemperatur	:	260 °C Test wurde mit einer ähnlichen Formulierung durchgeführt.
pH-Wert	:	7,6 - 8,5 (23 °C) 10% Lösung in destilliertem Wasser.
Löslichkeit(en) Wasserlöslichkeit	:	(20 °C) emulgierbar
Dampfdruck	:	23,3 hPa (20 °C)
Dichte	:	ca. 1,05 g/cm <sup>3</sup> (20 °C)

### 9.2 Sonstige Angaben

Oxidierende Eigenschaften	:	Nicht brandfördernd
Selbstentzündung	:	> 435 °C

---

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

### 10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen	:	Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen. Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.
------------------------	---	---

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Extreme Temperaturen und direkte Sonneneinstrahlung.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Keine Daten verfügbar

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Daten verfügbar

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission  
SR813.11 Chemikalienverordnung



## 110504909 Puma extra

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: -
1.0	08.03.2023	PR-1108642	Datum der ersten Ausgabe: 08.03.2023
(CLP_CH)			

---

### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

#### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

##### **Akute Toxizität**

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

##### **Produkt:**

- |                            |   |   |
|----------------------------|---|---|
| Akute orale Toxizität      | : | LD50 (Ratte): > 5.000 mg/kg<br>Anmerkungen: Test wurde mit einer ähnlichen Formulierung durchgeführt.   |
| Akute inhalative Toxizität | : | LC50 (Ratte): > 10,74 mg/l<br>Expositionszeit: 4 h<br>Testatmosphäre: Staub/Nebel<br>Anmerkungen: Test wurde mit einer ähnlichen Formulierung durchgeführt. |
| Akute dermale Toxizität    | : | LD50 (Ratte): > 4.000 mg/kg<br>Anmerkungen: Test wurde mit einer ähnlichen Formulierung durchgeführt.   |

##### **Inhaltsstoffe:**

##### **Alcohols, C11-14-iso-, C13-rich, ethoxylated:**

- |                       |   |  |
|-----------------------|---|--|
| Akute orale Toxizität | : | LD50 (Ratte): 1.350 mg/kg  |
|                       |   | Schätzwert Akuter Toxizität: 1.350 mg/kg<br>Methode: Rechenmethode |

##### **glycerol:**

- |                         |   |   |
|-------------------------|---|---|
| Akute orale Toxizität   | : | LD50 Oral (Ratte): 12.600 mg/kg         |
| Akute dermale Toxizität | : | LD50 Dermal (Kaninchen): > 10.000 mg/kg |

##### **Ätz-/Reizwirkung auf die Haut**

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

##### **Produkt:**

- |             |   |   |
|-------------|---|---|
| Spezies     | : | Kaninchen   |
| Bewertung   | : | geringe Reizwirkung - nicht kennzeichnungspflichtig       |
| Anmerkungen | : | Test wurde mit einer ähnlichen Formulierung durchgeführt. |

##### **Inhaltsstoffe:**

##### **Reaction mass aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1):**

- |             |   |  |
|-------------|---|--|
| Anmerkungen | : | Nach den Einstufungskriterien der EU ist das Produkt nicht als |
|-------------|---|--|

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission  
SR813.11 Chemikalienverordnung



## 110504909 Puma extra

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: -
1.0	08.03.2023	PR-1108642	Datum der ersten Ausgabe: 08.03.2023
(CLP_CH)			

---

hautreizend zu betrachten.

### **Schwere Augenschädigung/-reizung**

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### **Produkt:**

Spezies	:	Kaninchen
Ergebnis	:	Keine Augenreizung
Anmerkungen	:	Test wurde mit einer ähnlichen Formulierung durchgeführt.

#### **Inhaltsstoffe:**

##### **Alcohols, C11-14-iso-, C13-rich, ethoxylated:**

Ergebnis	:	Ätzend
----------	---	--------

##### **Reaction mass aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1):**

Anmerkungen	:	Nach den Einstufungskriterien der EU ist das Produkt als nicht augenreizend zu betrachten.
-------------	---	--

### **Sensibilisierung der Atemwege/Haut**

#### **Sensibilisierung durch Hautkontakt**

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

#### **Sensibilisierung durch Einatmen**

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### **Produkt:**

Spezies	:	Meerschweinchen
Methode	:	OECD Prüfrichtlinie 406
Ergebnis	:	Kein Hautsensibilisator.
Anmerkungen	:	Test wurde mit einer ähnlichen Formulierung durchgeführt.

Spezies	:	Maus
Methode	:	OECD Prüfrichtlinie 429
Ergebnis	:	Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
Anmerkungen	:	Test wurde mit einer ähnlichen Formulierung durchgeführt.

Anmerkungen	:	Verursacht Sensibilisierung.
-------------	---	------------------------------

### **Keimzell-Mutagenität**

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

### **Karzinogenität**

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission  
SR813.11 Chemikalienverordnung



## 110504909 Puma extra

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: -
1.0	08.03.2023	PR-1108642	Datum der ersten Ausgabe: 08.03.2023

(CLP\_CH)

---

### **Reproduktionstoxizität**

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

### **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

### **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

### **Aspirationstoxizität**

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

### **Produkt:**

Keine Einstufung in Bezug auf Aspirationstoxizität

## 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

### **Endokrinschädliche Eigenschaften**

#### **Produkt:**

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

### **Weitere Information**

#### **Produkt:**

Anmerkungen : Lösungsmittel können die Haut entfetten.

---

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

#### **Produkt:**

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): 4,2 mg/l  
Expositionszeit: 96 h  
Anmerkungen: Test wurde mit einer ähnlichen Formulierung durchgeführt.

LC50 (Cyprinus carpio (Karpfen)): 3,8 mg/l  
Expositionszeit: 96 h  
Anmerkungen: Test wurde mit einer ähnlichen Formulierung durchgeführt.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission  
SR813.11 Chemikalienverordnung



## 110504909 Puma extra

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: -
1.0	08.03.2023	PR-1108642	Datum der ersten Ausgabe: 08.03.2023
(CLP_CH)			

---

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren	:	EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 7 mg/l Expositionszeit: 48 h Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen Materialien
Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen	:	EC50 (Desmodesmus subspicatus (Grünalge)): 4,9 mg/l Expositionszeit: 72 h Anmerkungen: Test wurde mit einer ähnlichen Formulierung durchgeführt.

### Inhaltsstoffe:

#### **Loesungsmittelnaphtha (Erdoel), schwere aromatische:**

##### **Beurteilung Ökotoxizität**

Chronische aquatische Toxizität : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### **Alcohols, C11-14-iso-, C13-rich, ethoxylated:**

##### **Beurteilung Ökotoxizität**

Chronische aquatische Toxizität : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### **Mefenpyr-diethyl:**

##### **Beurteilung Ökotoxizität**

Chronische aquatische Toxizität : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### **Fenoxaprop-p-ethyl:**

M-Faktor (Akute aquatische Toxizität) : 1

M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität) : 1

#### **Reaction mass aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1):**

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Fisch): 0,36 mg/l  
Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : EC50 (errechnet) (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 0,56 mg/l  
Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber : EC50 (Senastrum capricornutum (Grünalge)): 0,13 mg/l

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission  
SR813.11 Chemikalienverordnung



## 110504909 Puma extra

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: -
1.0	08.03.2023	PR-1108642	Datum der ersten Ausgabe: 08.03.2023
(CLP_CH)			

---

Algen/Wasserpflanzen                      Expositionszeit: 72 h

M-Faktor (Akute aquatische Toxizität)    :    100

M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität)    :    100

**glycerol:**

Toxizität gegenüber Fischen    :    LC50 (Fisch): 68.100 mg/l  
Expositionszeit: 96 h

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

**Inhaltsstoffe:**

**Mefenpyr-diethyl:**

Biologische Abbaubarkeit            :    Ergebnis: Nicht leicht biologisch abbaubar

**Fenoxaprop-p-ethyl:**

Biologische Abbaubarkeit            :    Ergebnis: Nicht leicht biologisch abbaubar

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

**Inhaltsstoffe:**

**Mefenpyr-diethyl:**

Bioakkumulation                      :    Biokonzentrationsfaktor (BCF): 232  
Anmerkungen: Keine Bioakkumulation.

**Fenoxaprop-p-ethyl:**

Bioakkumulation                      :    Biokonzentrationsfaktor (BCF): 338  
Anmerkungen: Keine Bioakkumulation.

**glycerol:**

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser    :    log Pow: -1,76

### 12.4 Mobilität im Boden

**Inhaltsstoffe:**

**Mefenpyr-diethyl:**

Verteilung zwischen den Umweltkompartimenten    :    Medium: Boden  
Koc: 625  
Anmerkungen: Schwach mobil in Böden

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission  
SR813.11 Chemikalienverordnung



## 110504909 Puma extra

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: -
1.0	08.03.2023	PR-1108642	Datum der ersten Ausgabe: 08.03.2023

(CLP\_CH)

---

### **Fenoxaprop-p-ethyl:**

Verteilung zwischen den Umweltkompartimenten : Medium: Boden  
Koc: 11354  
Anmerkungen: immobil

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

#### **Produkt:**

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

#### **Produkt:**

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

#### **Produkt:**

Sonstige ökologische Hinweise : Eine Umweltgefährdung kann bei unsachgemäßer Handhabung oder Entsorgung nicht ausgeschlossen werden. Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

---

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : nicht gebrauchtes Produkt  
02 01 08 - [S] Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten

Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden. Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit Chemikalie oder Verpackungsmaterial verunreinigen. Restmengen und nicht wieder verwertbare Lösungen einem anerkannten Entsorgungsunternehmen zuführen.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission  
SR813.11 Chemikalienverordnung



## 110504909 Puma extra

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: -
1.0	08.03.2023	PR-1108642	Datum der ersten Ausgabe: 08.03.2023
(CLP_CH)			

---

- Verunreinigte Verpackungen : Reste entleeren.  
Wie ungebrauchtes Produkt entsorgen.  
Leere Behälter nicht wieder verwenden.
- Methoden zur Entsorgung : Abfallverordnung (VVEA) SR 814.600
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) SR 814.610
- Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen SR 814.610.1

---

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

#### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

- ADR** : UN 3082
- RID** : UN 3082
- IMDG** : UN 3082
- IATA (Fracht)** : UN 3082

#### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

- ADR** : UMWELTGEFAEHRDENDER STOFF, FLUESSIG, N.A.G.  
(Fenoxaprop-P-ethyl, Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), schwere aromatische)
- RID** : UMWELTGEFAEHRDENDER STOFF, FLUESSIG, N.A.G.  
(Fenoxaprop-P-ethyl, Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), schwere aromatische)
- IMDG** : ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S.  
(Fenoxaprop-P-ethyl, Solvent naphtha (petroleum), heavy aromatic)
- IATA (Fracht)** : ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S.  
(Fenoxaprop-P-ethyl, Solvent naphtha (petroleum), heavy aromatic)

#### 14.3 Transportgefahrenklassen

- ADR** : 9

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission  
SR813.11 Chemikalienverordnung



## 110504909 Puma extra

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: -
1.0	08.03.2023	PR-1108642	Datum der ersten Ausgabe: 08.03.2023
(CLP_CH)			

---

**RID** : 9

**IMDG** : 9

**IATA (Fracht)** : 9

### 14.4 Verpackungsgruppe

Anmerkungen : Vor Frost schützen.

#### ADR

Verpackungsgruppe : III  
Klassifizierungscode : M6  
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr : 90  
Gefahrzettel : 9  
Tunnelbeschränkungscode : (-)  
Anmerkungen : Vor Frost schützen.

#### RID

Verpackungsgruppe : III  
Klassifizierungscode : M6  
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr : 90  
Gefahrzettel : 9  
Anmerkungen : Vor Frost schützen.

#### IMDG

Verpackungsgruppe : III  
Gefahrzettel : 9  
Anmerkungen : Vor Frost schützen.

#### IATA (Fracht)

Verpackungsgruppe : III  
Gefahrzettel : Miscellaneous  
Anmerkungen : Vor Frost schützen.

Anmerkungen : Vor Frost schützen.

### 14.5 Umweltgefahren

#### ADR

Umweltgefährdend : ja

#### RID

Umweltgefährdend : ja

#### IMDG

Meeresschadstoff : ja

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission  
SR813.11 Chemikalienverordnung



## 110504909 Puma extra

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: -
1.0	08.03.2023	PR-1108642	Datum der ersten Ausgabe: 08.03.2023

(CLP\_CH)

---

### IATA (Fracht)

Umweltgefährdend : ja

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Anmerkungen : Protect from frost.

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

### 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

---

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (Anhang XVII)	: Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berücksichtigt werden: Nummer in der Liste 3
REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59).	: Nicht anwendbar
REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV)	: Nicht anwendbar
Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen	: Nicht anwendbar
Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (Neufassung)	: Nicht anwendbar
Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien	: Nicht anwendbar
Verordnung, ChemPICV (814.82)	: Nicht anwendbar
Verordnung über den Schutz vor Störfällen Mengenschwelle gemäß Störfallverordnung (StfV 814.012)	: 20.000 kg

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission  
SR813.11 Chemikalienverordnung



## 110504909 Puma extra

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: -
1.0	08.03.2023	PR-1108642	Datum der ersten Ausgabe: 08.03.2023
(CLP_CH)			

---

Gewässerschutzverordnung (GSchV 814.201)  
Wassergefährdungsklasse : Klasse A  
Anmerkungen: Selbsteinstufung

Flüchtige organische Verbindungen : Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organische Verbindungen (VOCV) ohne VOC-Abgabe

### Sonstige Vorschriften:

Beschäftigungsbeschränkungen gemäß Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2): Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

### Die Komponenten dieses Produktes sind in folgenden Verzeichnissen aufgeführt:

PSMV; SR 916.161 : Anmeldenummer: W-6262-3

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für diesen Stoff nicht erforderlich.

---

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Volltext der H-Sätze

H301	: Giftig bei Verschlucken.
H302	: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H304	: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H310	: Lebensgefahr bei Hautkontakt.
H314	: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H317	: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	: Verursacht schwere Augenschäden.
H330	: Lebensgefahr bei Einatmen.
H373	: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission  
SR813.11 Chemikalienverordnung



## 110504909 Puma extra

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: -
1.0	08.03.2023	PR-1108642	Datum der ersten Ausgabe: 08.03.2023
(CLP_CH)			

---

H400 : Sehr giftig für Wasserorganismen.  
H410 : Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.  
H411 : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.  
H412 : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.  
EUH071 : Wirkt ätzend auf die Atemwege.

### Volltext anderer Abkürzungen

Acute Tox. : Akute Toxizität  
Aquatic Acute : Kurzfristig (akut) gewässergefährdend  
Aquatic Chronic : Langfristig (chronisch) gewässergefährdend  
Asp. Tox. : Aspirationsgefahr  
Eye Dam. : Schwere Augenschädigung  
Skin Corr. : Ätzwirkung auf die Haut  
Skin Sens. : Sensibilisierung durch Hautkontakt  
STOT RE : Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition  
CH SUVA : Schweiz. Grenzwerte am Arbeitsplatz  
CH SUVA / MAK-Wert : Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswert  
CH SUVA / KZGW : Kurzzeitgrenzwerte

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen

